

» den, und trage daher kein Bedenken, den Ge-  
 » schwistern Hegetschweiler, sobald es verlangt  
 » werde, zu insinuiren, wegen befraglichen Spe-  
 » cialfalls vor den Thurgauischen Behörden Recht  
 » zu nehmen; in der Voraussetzung, es werde  
 » denselben Thurgauischer Seits der durch Un-  
 » gleichheit der Ansichten verursachte Verzug nicht  
 » zum Nachtheil angerechnet, und Purgation der  
 » gegen sie verhängten Contumaz gestattet werden;  
 » und in der Erwartung, daß in ähnlichen Fäl-  
 » len von Seite des hohen Standes Thurgau  
 » genaues Gegenrecht werde gehalten werden.“  
 Dieses Gegenrecht wurde von der dortigen Re-  
 gierung der hiesigen unterm 5ten Herbstmonath  
 gleichen Jahres, (laut Protokoll des Kleinen Rathes  
 vom 12 Herbstmonath) wirklich zugesichert.

---

Reglement des Kleinen Rathes vom 5ten  
 Herbstmonath 1815, über die Bestim-  
 mung der vorörtlichen Verhältnisse und  
 die Behandlung der Lydsgenössischen  
 Geschäfte.

---

Nach Anhörung der von dem Staatsrath unter  
 gestrigem Dato hinterbrachten sorgfältigen gutächt-

lichen Weisung, betreffend die Aufstellung eines Reglement über die Bestimmung der vorörtlichen Verhältnisse und über die Behandlung der Endsgenössischen Geschäfte, — ist, theils in einfacher Genehmigung, theils in näherer Bestimmung der hinterbrachten Anträge, nachstehendes Reglement mit Einmüthigkeit angenommen und in Kraft erlennt worden.

### R e g l e m e n t.

Der Kleine Rath des Standes und Vorortes Zürich — auf angehörte ausführliche Berichterstattung der hiesigen Ehrengesandtschaft über die letzten, die Auflösung der Gemeinendsgenössischen Tagsatzung und die Uebergabe der Endsgenössischen diplomatischen Geschäfte an das Vorort betreffenden Verhandlungen der obersten Bundesbehörde; —

Nach genommener Kenntniß von denjenigen ausführlichen Instructionen und Vollmachten, welche die Hochlöbliche Tagsatzung durch Ihren Endbeschluß vom 31sten vorigen Monaths dem hiesigen Stand und Vorort ertheilt hat; —

In Beherzigung der gedoppelten Nothwendigkeit, einerseits für die Behandlung der Endsgenössischen Angelegenheiten solche Geschäftseinrichtungen zu treffen, wodurch ein fester und angemessener Gang derselben auf eine dem Nutzen des Vaterlandes,

dem Zutrauen der Ebl. Mitstände, und der Ehre des hiesigen Standes entsprechende Weise gesichert werde, anderseits aber, bey Festsetzung des hinkünftigen Geschäftsgangs, auch alle erforderliche Rücksicht darauf zu nehmen, daß eine solche Ausscheidung ausgemittelt werde, durch die auch ein regelmäßiger und ungestörter Gang der wichtigen innern Regierungs- und Administrationsgeschäfte des Kantons selbst gewährleistet werde; —

In Anschließung an die sowohl durch den 10ten Artikel der Bundesverfassung, als durch den 33sten Artikel der Kantonsverfassung aufgestellten Bestimmungen, — beschließt:

1. Die auf den hiesigen Stand in Seiner Eigenschaft als Vorort fallenden Endsgenösslichen Geschäfte, sollen von dem jeweiligen H. Herrn Amtsbürgermeister zuerst dem Staatsrath zur Berathung vorgelegt werden.

2. Der Staatsrath beseitigt von Sich aus:

- a. Diejenigen einfachen und laufenden Geschäfte, welche nicht von der Natur sind, um Anträge an die Ebl. Stände zu erheischen.
- b. Dringliche Gegenstände, die eine schnelle Verfügung oder Erledigung zu einer Zeit erfordern, wo der Kleine Rath nicht besammelt werden kann.
- c. Solche Geschäfte endlich, die, nach der

Natur der Sache und nach allgemein anerkannten und angewandten diplomatischen Grundsätzen, eine Behandlung in möglichst engem Gremio erfordern.

3. Hingegen sollen alle und jede Geschäfte, welche Anträge an die Ebl. Stände erheischen, zwar vor dem Staatsrath behörig vorberathen, dann aber durch denselben gutächlich an den Kleinen Rath gebracht, und erst nachdem dieser darüber entschieden hat, — so wie die Anträge von ihm genehmiget oder allfällig modificirt worden sind, im Rahmen von Burgermeister und Rath des Standes und Vororts Zürich unter dem Eudsge-nössischen Siegel und mit den Unterschriften des regierenden Standeshaupts und der Kanzley der Eudsge-nossenschaft, in der letztern expedirt werden.

4. Die Eudsge-nössischen Angelegenheiten, die vor Staatsrath behandelt werden, sind von dem Kanzler der Eudsge-nossenschaft, der den hiezu bestimmten Sitzungen regelmäßig beywohnt, oder nach eintretendem Bedürfniß von dem Staats-schreiber der Eudsge-nossenschaft, in die Feder zu fassen, in der Eudsge-nössischen Kanzley zu expediren, und ausschließend mit Ihrer Signatur oder Contra-Signatur, so wie mit dem Eudsge-nössischen Siegel zu versehen.

5. Die Eudsge-nössische Kanzley führt zu dem

Ende hin ein gesöndertes Protokoll, welches jedoch von nun an gedoppelt expedirt wird, damit die einte Ausfertigung davon der Endsgenössischen Kanzley beym Wechsel des Vororts folgen, die andre aber dannzumal für diejenigen Jahre, wo Zürich zwar nicht Vorort ist, aber doch zum Behuf der Correspondenz die früheren Verhandlungen an der Stelle haben muß, — zu nöthigem Gebrauch des Staatsraths hier deponirt bleiben könne.

6. Alle den Kanton und nicht die Endsgenossenschaft betreffenden Geschäfte, welche der Staatsrath behandelt, werden von dem Ersten Staatschreiber des Standes Zürich in die Feder genommen, in Sein besonderes Protokoll eingetragen, in seiner Kanzley expedirt, und von Ihm signirt oder contrasignirt. Er bedient Sich für diese Geschäfte des Standes-Sigills.

7. Er wohnt allen Sitzungen des Staatsraths bey, macht Sich, um theils die erforderliche, in den §. 3. und 8. dieses Reglements bestimmte Verbindung zwischen der Kanzleygeschäftsführung des Staatsraths und des Kleinen Rathes gehörig zu unterhalten, und theils in den Zeiten, wo Zürich nicht Vorort ist, die Correspondenz mit den Ebl. Directorial-Ständen mit Sachkunde führen zu können, mit dem Gang der Geschäfte möglichst bekannt, und leistet der Kanzley der Endsgenossen-

schaft in Hinsicht der Endsgenössischen Geschäfte alle diejenige Beyhülfe und Erleichterung, die ohne Abbruch der Kantonalgeschäfte geschehen kann.

8. Die Kanzlengeschäfte vor Kleinem Rath werden wie bisher: ausschließend von den drey Staatschreibern des Standes Zürich besorgt werden. Wenn Anträge des Staatsraths über Endsgenössische Gegenstände vor Rath gebracht werden, so führt der Erste Staatschreiber dabei die Feder, und stellt jeweilen unmittelbar nach beendigter Rathssitzung eine genaue schriftliche Note über die erfolgte Genehmigung der Anträge oder über die darin angebrachten Modificationen, dem Kanzler der Endsgenossenschaft zu; worauf Derselbe nach S. 3. verfährt.

9. Es ist dem Staathsrath überlassen, sowohl Seinen Mitgliedern, als Seiner Kanzley, mittelst Abnahme eines Handgelübds, die erneuerte Verpflichtung zu genauer Nachachtung des hiesigen, seiner Zeit der Gemeinendsgenössischen Tagsatzung mitgetheilten und von Ihr mit Beyfall aufgenommenen Gesetzes vom 22sten May 1812, betreffend den Mißbrauch der Publicität der Verhandlungen der Ehl. Endsgenossenschaft und einzelner Kantone, aufzulegen.

10. Gegenwärtiger Beschluß wird dem Staatsrath, der Kanzley der Endsgenossenschaft, und der

hiesigen Staatskanzley mitgetheilt, und dabey vorbehalten, über die Organisation der Eydsgenössischen Kanzley, über die Einrichtung und Beaufsichtigung Ihres Archivs, und über die gegenseitigen Verhältnisse beyder Kanzleyen, späterhin nähere Bestimmungen eintreten zu lassen, insoweit als solches erforderlich seyn wird.

---

Beschluß des Kleinen Raths vom 14ten  
Weinmonath 1815, betreffend die Art  
der Wahl seiner Waibel.

---

In Genehmigung des von der Commission des Innern hinterbrachten Gutachtens, betreffend die ihr zur Untersuchung überwiesene Frage:

Ob den Hauptdepartements der Regierung ein Vorschlagsrecht für die Wahl der ihnen speciekl zur Bedienung angewiesenen Waibel des Kleinen Raths einzuräumen, oder ob diese Stellen ferner wie bisanhin durch freye Wahl unmittelbar von dem Kleinen Rath zu besetzen seyen, — haben Höchstgeachteten Herren und Obern beschloffen, künfftighin bey eintretender Erledigung von Waibel-